

Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität

Zuständigkeit:

- I. Vorbereitende Beschlussfassung über:
 1. Grundsätze der räumlichen Planung (z. B. Prioritäten, Umweltverträglichkeit, sonstige städtebauliche Ziele und dergl.):
Stadtplanung (z. B. Bauleitplanung, Rahmenplanung, Straßenausbaupläne, Gestaltungspläne usw.),
 2. die Entscheidung des Stadtrates, ob die Anregungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die während der Offenlage zu den Entwürfen von Bauleitplänen vorgebracht werden, berücksichtigt oder zurückgewiesen werden sollen
 3. das weitere Planverfahren, z.B. endgültiger Satzungsbeschluss, Änderung des Bauleitplanentwurfes mit erneuter Offenlage usw.
 4. Satzungsentwürfe, z.B. nach dem Baugesetzbuch, Landesstraßen-, Landeswasser- und Kommunalabgabengesetz, der Landesbauordnung sowie anderer Rechtsvorschriften,
 5. städtische Bauten und Anlagen, soweit nicht der Werkausschuss "Koblenzer Servicebetrieb" für den Bereich der Straßenunterhaltung zuständig ist. Bei der Planung von städtischen Bauwerken und Plätzen ist, soweit Fragen der künstlerischen Gestaltung berührt sind, die Mitwirkung des Kulturausschusses sicherzustellen. Bei unterschiedlichem Beschluss von Fachbereichsausschuss IV, Kulturausschuss oder anderen Ausschüssen entscheidet nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss der Stadtrat,
 6. den Inhalt für Stellungnahmen für förmliche Planverfahren benachbarter Gemeinden sowie andere Behörden und Planungsträger, z. B. nach dem Baugesetzbuch, Landesstraßen-, Landeswasser- und Kommunalabgabengesetz, der Landesbauordnung sowie anderen Rechtsvorschriften,
 7. Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Straßenbaubehörde bei der Festsetzung der Anfangs- und Endpunkte für Ortsdurchfahrten,
 8. Einziehung und Umstufung nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz - LStrG -, soweit eine Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 9. Herstellung des Einvernehmens mit der Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrsordnung (z. B. § 45 Abs. 1 b StVO)
 - a) im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Anwohner,
 - b) zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,

- c) zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm- und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
10. Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Grünflächen- und Bestattungswesen“ bezüglich der Garten- und Parkanlagen sowie der Kinderspielplätze, soweit die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist. Für die künstlerische Gestaltung von städtischen Bauwerken und Plätzen gilt Nr. 3 sinngemäß,
 11. Die Vorteilsabwägung für die Erhebung von Ausbaubeiträgen gemäß § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - i. V. m. der Ausbaubeitragsatzung - ABS -,
 12. Bildung von Erschließungs- und Abrechnungseinheiten gemäß § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB - bzw. § 13 KAG,
 13. die Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung gemäß § 127 Abs. 3 BauGB bzw. § 42 Abs. 11 KAG,
 14. den Abschluss von Verträgen gemäß §§ 11, 124 BauGB und anderen vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Veränderungen,
 15. Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB (z.B. Einleitung des Verfahrens, Abhilfe von Widersprüchen usw.), soweit eine Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist und hierüber nicht der Umlegungsausschuss endgültig entscheidet; vereinfachte Umlegungsverfahren nach dem BauGB,
 16. städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 136 ff. BauGB (z. B. förmliche Festlegung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen und dergl.), soweit ein Beschluss des Stadtrates nötig ist,
 17. die Regelung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (zeitlich, räumlich, Personalumfang),
 18. Maßnahmen, die Parken, Park & Ride, das Parkleitsystem und die Parkraumbewirtschaftung betreffen
 19. Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen (Geschwindigkeitszonen),
 20. Einrichtung von verkehrsberuhigten Zonen,
 21. die Notwendigkeit von Verbotsregelungen,
 22. die Unfallstatistik und Folgerungen für die Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung,
 23. die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes,
 24. die Radwegplanung,
 25. den Ausbau des Regionalverkehrs,

26. grundsätzliche Angelegenheiten für die Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), die die Aufgaben und Finanzverantwortung der Stadt betreffen, insbesondere mit folgenden Themenschwerpunkten:
- a) Rahmenbedingungen für die Verbesserung und Stärkung des ÖPNV/SPNV,
 - b) Konzepte zur Vernetzung von Verkehrsangeboten und Verkehrsträgern,
 - c) Nahverkehrsplanung,
 - d) organisatorische Fragen von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen, soweit die Stadt betroffen ist und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

II. Endgültige Beschlussfassung über

- 1. Bauleitplankonzeptionen für die Durchführung der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange,
- 2. das Ergebnis von Bürgerbeteiligungen und Entscheidung über das weitere Verfahren,
- 3. Entwurfs- und Offenlagebeschlüsse für Bauleitpläne gemäß BauGB,
- 4. Bildung von Abrechnungsabschnitten für Erschließungs- und Ausbau-beiträge gemäß §§ 130 Abs. 2 BauGB bzw. § 42 Abs. 11 KAG,
- 5.a) die Gestaltung der Garten- und Parkanlagen sowie der Kinderspielplätze im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel. Bei Kinderspielplätzen ist die vorherige Mitwirkung des Jugendhilfeausschusses nötig,
- 5.b) die Entwurfs- und Ausbaupläne für die Herstellung privater und öffentlicher Grün- und Ausgleichsflächen sowie des Straßenbegleitgrüns,
- 6. die abschließende Entscheidung über den Inhalt der Stellungnahme der Stadt Koblenz im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DschPflG -,
- 7. Abänderung der vom Stadtrat für Erschließungsanlagen beschlossenen Ausbau- und Gestaltungspläne, sofern sie aufgrund städtebaulicher oder technischer Gründe nötig sind und die Grundzüge der Planungen unberührt bleiben. Im Einzelfall kann beschlossen werden, dass dies der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses und/oder des Stadtrates bedarf,
- 8. Bau-, Modernisierungs-, Instandsetzungs-, Pflanz- und Abbruchgebote gemäß §§ 172 ff BauGB sowie über soziale Maßnahmen nach §§ 180 und 181 BauGB, soweit dies einer Beschlussfassung bedarf.